



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Name**  
Dr. Daniel Renne  
**Telefon**  
+49 (89) 540233-270  
**Telefax**  
  
**E-Mail**  
Daniel.Renne@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen  
Pl/G-4255-6/38 G

Unser Zeichen  
G27-G8096-2019/110-13

München,  
07.06.2019

Ihre Nachricht vom  
06.05.2019

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Julika Sandt, Dr. Dominik Spitzer  
(FDP) "Illegaler Drogenkonsum in psychiatrischen und forensischen Klini-  
ken, Stationen und Einrichtungen"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staats-  
ministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

*1. Statistische Erfassung von illegalem Drogenkonsum in psychiatrischen  
und forensischen Kliniken, Stationen und Einrichtungen für Kinder, Jugend-  
liche und Erwachsene*

*a) Wie viele Verstöße gegen das BtMG hat die Staatsregierung in den letz-  
ten zehn Jahren im Umfeld und auf dem Gelände psychiatrischer und fo-  
rensischer Einrichtungen registriert (Bitte schlüsseln Sie die Fälle nach  
Vergehen, Substanz und der Einrichtung auf)?*

*b) Wie viele Fälle von illegalem Drogenkonsum in psychiatrischen bzw. fo-  
rensischen Kliniken, Stationen und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche  
und Erwachsene sind bekannt?*

*c) Wenn die Zahlen nicht erfasst werden, warum werden diese nicht er-  
fasst?*

Die Fragen 1.a) bis 1.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine statistische Erfassung von illegalem Drogenkonsum in psychiatrischen Kliniken sowie im Maßregelvollzug (MRV) wird nicht durchgeführt. Vorfälle während des stationären Aufenthalts werden in der individuellen Krankenakte dokumentiert.

## *2. Prozesse und Prozesssteuerung im Umgang mit illegalen Drogen in psychiatrischen und forensischen Kliniken, Stationen und Einrichtungen*

### *a) Welche konkreten Maßnahmen werden getroffen, um das Einschleusen von Drogen in die Kliniken, Stationen und Einrichtungen zu verhindern?*

Um das Einschleusen illegaler Substanzen auf Stationen psychiatrischer Kliniken zu verhindern, werden Patientinnen und Patienten zu Beginn eines stationären Aufenthalts zur Entgiftung auf den entsprechenden Entgiftungsstationen mit ihrem Einverständnis regelhaft durchsucht, auch mitgebrachtes Gepäck. Patientenzimmer werden anlassbezogen und stichprobenartig auf Substanzen durchsucht. Urinkontrollen zur Identifizierung von Drogenkonsum werden gleichfalls anlassbezogen und stichprobenartig durchgeführt.

Um ein Einschleusen von illegalen Substanzen in MRV-Einrichtungen zu verhindern, werden vielfältige Maßnahmen getroffen.

So sind die Eingangskontrollen in den letzten Jahren deutlich verstärkt worden. Sowohl die untergebrachten Personen selbst als auch Besucher werden engmaschig kontrolliert. Neben der Durchsuchung der Kleidung sowie der Taschen können untergebrachte Personen hier auch auf Anordnung der Maßregelvollzugsleitung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung oder gar Untersuchung unterzogen werden. Was Besucher betrifft, so sind die Regularien, welche Gegenstände mitgebracht werden dürfen, sehr eng. Besteht der Verdacht, dass es zu einer Übergabe von illegalen Substanzen kommen könnte, werden Besuche überwacht oder in einem Besucherraum mit Trennscheibe durchgeführt. Im Stationsalltag werden neben anlassbezogenen Kontrollen auch regelmäßi-

ge unangekündigte Durchsuchungen des Wohn- und Schlafbereichs der untergebrachten Personen durchgeführt.

*b) Wenn bei einem Patienten illegale Drogen gefunden werden, welche Maßnahmen, insbesondere bei strafunmündigen Patienten, folgen?*

Ein besonders wichtiges Instrument zur Verhinderung von Drogenkonsum und -handel auf Stationen psychiatrischer Kliniken ist die therapeutische Beziehung, die sich in der Achtsamkeit des Personals und der Herstellung einer vertrauensvollen therapeutischen Atmosphäre zeigt. Die Patientinnen und Patienten übernehmen selbst mit Verantwortung für die Drogenfreiheit der Station. So können eventuelle Rückfälle und Fälle von Drogenhandel auf Stationen erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Handel mit illegalen Substanzen - meist auch bereits der vermutete Handel - auf Station führt in der Regel zur Entlassung der Patientin oder des Patienten aus der stationären Behandlung. Bei Drogenhandel auf dem Gelände wird, falls dieser zur Kenntnis kommt, gegebenenfalls die Polizei eingeschaltet.

In Einrichtungen des MRV werden Drogenfunde stets zur Anzeige gebracht. Neben etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen wird der Vorfall auch stets therapeutisch bewertet. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen reichen von einer Rückstufung von Lockerungen bis hin zu einem möglichen Antrag auf Erledigung der Maßregel bei nach § 64 StGB untergebrachten Patientinnen und Patienten.

*c) Welche allgemeinen Folgen hat der Konsum illegaler Substanzen auf die Therapie der Patienten?*

Rückfälle mit Substanzgebrauch während eines stationären Aufenthalts in psychiatrischen Kliniken werden gemäß den entsprechenden Behandlungsleitlinien therapeutisch bearbeitet und führen nicht automatisch zur Beendigung der Behandlung. Ziel ist die Rückfallverhinderung. Rigide Strafmaßnahmen im Falle von Rückfällen sind nicht förderlich und führen letztlich nur

dazu, dass drogenabhängige Menschen keine Behandlung mehr in Anspruch nehmen.

Im MRV zielt die Suchttherapie darauf ab, den Konsum illegaler Substanzen zu verhindern. Allein der Entzug von Möglichkeiten des Konsums in der Einrichtung reicht jedoch nicht aus, um eine mittel- bis längerfristige Abstinenz der Patientinnen und Patienten auch außerhalb des MRV zu erreichen. Neben der therapeutischen Aufarbeitung der der Sucht zugrundeliegenden Probleme ist somit auch der Umgang mit etwaigen Rückfällen ein wichtiger Aspekt der Suchttherapie. Kommt es zu einem illegalen Substanzkonsum, so hängen dessen Auswirkungen auf das therapeutische Klima auf Station in großem Maße davon ab, wie die Aufarbeitung des Vorfalles gelingt.

### *3. Struktur des Drogenhandels in psychiatrischen und forensischen Kliniken, Stationen und Einrichtungen*

*a) Wenn ein Handel illegaler Drogen in psychiatrischen und forensischen Kliniken, Stationen und Einrichtungen stattfindet, welche Dealerstrukturen existieren?*

Zu Dealerstrukturen in psychiatrischen Kliniken oder Einrichtungen des MRV liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

*b) Welche illegalen Drogen werden gehandelt und konsumiert?*

Erkenntnisse, welche illegalen Drogen gehandelt und konsumiert werden, liegen der Staatsregierung nicht vor.

### *4. Maßnahmen nach Beendigung der stationären Unterbringung*

*a) Welche zusätzlichen Eingliederungshilfen in den Alltag gibt es für Patienten, die in den Einrichtungen mit illegalen Drogen in Kontakt kamen, nach Abschluss der Maßnahmen?*

Zu den Maßnahmen nach Beendigung einer stationären Behandlung in einer psychiatrischen Klinik gehört eine umfassende psychosoziale und psychiatrische Betreuung, die in den suchtmmedizinischen Fachambulanzen, in Beratungsstellen, Wohneinrichtungen für suchtkranke Menschen, Rehabilitationseinrichtungen, durch Selbsthilfegruppen, Kontaktläden, Substitutionseinrichtungen etc. angeboten wird. Die Entscheidung über die Annahme eines solchen Angebotes bleibt bei der Patientin oder dem Patienten.

In Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht vom 13.04.2007 wurden in Bayern flächendeckend forensisch-psychiatrische Ambulanzen geschaffen, um eine Nachbetreuung von entlassenen Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten sicherzustellen. Die forensische Nachsorge kann sich bedürfnisorientiert auf sämtliche Lebensbereiche erstrecken. Die umfassende Begleitung der Patientinnen und Patienten im für sie relevanten Empfangsraum geht neben kontinuierlicher Betreuungsarbeit und Krisenmanagement auch mit deren Kontrolle im individuell notwendigen Umfang einher.

*b) Werden Angehörige der Patienten besonders geschult oder sensibilisiert auf Auffälligkeiten im Verhalten der Patienten nach Abschluss der Maßnahmen?*

Die Beratung von Angehörigen ist Teil des Behandlungs- und Beratungsangebots im Rahmen einer psychiatrischen Therapie.

Angehörige von Patienten im MRV werden - soweit in der konkreten Konstellation therapeutisch und bei entsprechender Schweigepflichtsentbindung rechtlich möglich - in die Therapie der Patientinnen und Patienten eingebunden, da diese gerade im Rahmen der Resozialisierung den sozialen Empfangsraum nach der Entlassung bieten können. Die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen stehen folglich in geeigneten Fällen ebenfalls in regelmäßigem Kontakt mit den Angehörigen.

*c) Welche Unterschiede gibt es in der Nachbetreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen?*

Unter Berücksichtigung von grundsätzlichen Besonderheiten im Kindes- und Jugendalter liegen der Staatsregierung keine weiteren Erkenntnisse über Unterschiede in der Nachbetreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor. Es darf auf Frage 4.a) verwiesen werden.

Eine Unterbringung im MRV setzt Strafmündigkeit voraus. Im Übrigen werden Art und Frequenz der Nachbetreuung durch die Ambulanzen an den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen bemessen.

#### *5. Betroffene Standorte in Bayern*

*a) Welche bayerischen Standorte von psychiatrischen und forensischen Kliniken, Stationen und Einrichtungen sind besonders betroffen in Hinblick auf den Konsum illegaler Substanzen unter den Patienten während der Behandlung?*

*b) Welche Unterschiede, besonders bei den Sicherheitskonzepten, gibt es zwischen Kliniken, Stationen und Einrichtungen mit vielen Fällen von Drogenmissbrauch und denen mit wenig Fällen von Drogenmissbrauch?*

Die Fragen 5.a) und 5.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zu einer besonderen Betroffenheit einzelner Einrichtungen oder Standorte liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auch kann aus Sicht der Staatsregierung kein Bezug zu bestimmten Sicherheitskonzepten hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL  
Staatsministerin